

# SATZUNG

## Leipziger Yoga Netzwerk e.V.

### § 1 Name, Sitz und Vereinszweck

1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Yoga Netzwerk e.V.“ mit dem Sitz in Leipzig

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Yoga fördert auf vielfältige Weise die körperliche, seelische und geistige Gesundheit. Als Yoga-Netzwerk möchten wir diese gesundheitlichen Aspekte und die Philosophie des Yoga breiten Bevölkerungskreisen zugänglich machen. Wir wollen die Eigenverantwortung von Bürgern für ihrer Gesundheit stärken. Darüber hinaus wollen wir durch fachübergreifende Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und heilberuflich Tätigen das Verständnis für die gesundheitlichen Aspekte von Yoga vertiefen. Hierzu gehört auch die Beschäftigung mit der indischen Philosophie des Yoga, die das westlich geprägte materielle Körperbild zu einem mehrschichtigem ganzheitlichen Menschenbild erweitert.

3) Dieser Satzungszwecke wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung von Informationen über Yoga und deren Publikation in Print- und Online-Medien. Die Durchführung von Veranstaltungen mit Yoga-Stunden, Vorträgen, Ausstellungen, Seminaren und Workshops, um Yoga erfahrbar zu machen. Die Schwerpunkte sind:

1. Durchführung von fachübergreifenden, öffentlich wahrgenommenen, größeren Yoga-Veranstaltungen wie dem Leipziger Yogatag, oder Yoga-Angebote auf Großveranstaltungen und Festivals, sowie Veröffentlichungen im Web, um breiten Bevölkerungskreisen die gesundheitsförderlichen Möglichkeiten von Yoga nahe zu bringen.

2. Durchführung von supervisorischen Treffen, Fachvorträgen und Yogastunden für Yogalehrer.

3. Durchführung von Austausch-Treffen und sonstige Unterstützung des Informationsflusses unter Yogalehrern für gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

4. Bereitstellung von Informationsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Wissenschaftler und Studierende zu Yoga-Themen z.B. für Studien und Abschlussarbeiten.

5. Bereitstellung von Informationsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Therapeuten, Ärzte und Heilpraktiker zu Yoga-Themen und alternativen Heilmethoden wie

Homöopathie, Osteopathie, Akupunktur und anderer komplementärmedizinischen Disziplinen.

6. Bereitstellung von Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen, zur Stärkung der Bewusstheit, Förderung regelmäßiger Bewegung, Entwicklung bzw. Stärkung des Körpergefühls, gesünderer Ernährung, ganzheitlicher Lebensweise, Ausgewogenheit zwischen Aktivität und Entspannung, Aufbau von Sozialkompetenz usw.

7. Durchführung von Vorträgen und Seminare ausländischer Dozenten und Gastredner zu verschiedenen, interkulturellen Yoga-relevanten Themen.

8. Bereitstellung von Informationsmaterial und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Firmen, die ihren Mitarbeitern Yoga anbieten wollen zur Stressbewältigung und Prävention.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5) Weder die Mitglieder noch ihre Erben haben bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mehrheitlich. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3) Zur Durchführung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechende Verträge abzuschließen.

4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können Antrag auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB stellen. Dies gilt für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten und sonstige Kosten.

#### **§ 4 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitsvorsorge.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre (mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und juristische Person sein, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen.

2) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen (Förder- und Ehrenmitglieder) Mitgliedern.

3) Außerordentliche Mitglieder werden von der Pflicht der Beitragsentrichtung befreit und besitzen kein Stimmrecht. Die außerordentliche Mitgliedschaft erhalten solche Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Vereins, Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung kann zu jedem Zeitpunkt schriftlich gegenüber dem Verein erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn grob gemeinschaftsschädigendes Verhalten vorliegt oder das Mitglied trotz schriftlicher Ermahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied bekommt vorher, binnen einer Frist von vier Wochen, Gelegenheit zur Stellungnahme. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der im Voraus geleisteten Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied kann bei der Unterstützung des Leipziger Yoga Netzwerkes aktiv mitzuwirken und an

gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand regelt die Teilnahme der Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Leipziger Yoga Netzwerkes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltung des Netzwerkes durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3) Zur Realisierung der Vereinsziele können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese setzen sich aus Vereinsmitgliedern und ggf. externen Beratern zusammen. Über die Gründung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand. Sie können auf Vorschlag der Mitgliedsversammlung installiert werden.

4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Pflichten selbstständig und rechtzeitig nachzukommen (Bringpflicht). Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

#### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

3) Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

4) Die Bestellung des Vorstandes ist widerruflich. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt oder ist er auf Dauer in der Führung seiner Geschäfte gehindert, so tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliedsversammlung. Bei grob Gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit eine vorzeitige Abberufung und Neuwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes fordern.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Er sollte sich eine Geschäftsordnung geben und kann eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Der Vorstand bestimmt den Umfang der Vertretungsmacht für besondere Vertreter und erteilt die schriftliche Vollmacht.

3) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

4) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- Aufnahme neuer Mitglieder

5) Der Vorstand gibt der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr und führt den Nachweis über die Einnahmen/Ausgaben-Rechnung.

6) Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied eine schriftliche Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

7) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über solche Änderungen sind die Mitglieder spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren und die Zustimmung ist einzuholen.

8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und kann von jedem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorständen zu unterzeichnen.

## **§ 11 Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder**

1) Die Vorstandsmitglieder haften für Vorsatz unbegrenzt.

2) Ansonsten beschränkt sich die Haftung der Vorstandsmitglieder nur auf diejenigen Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Rechten und Pflichten zur Realisierung des Vereinszweckes erwachsen sind. Die Haftungssumme ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

3) Die Vereinsmitglieder haften maximal in der Höhe eines Jahresbeitrages.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1) Der Vorstand beruft die Jahresmitgliederversammlung 4 Wochen im Voraus per Brief oder E-Mail ein. Dabei hat der Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied unter Einhaltung der Zugangsfrist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

2) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 25 % der Mitglieder eine solche Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

3) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4) Die Mitgliederversammlung hat neben der Beschlussfassung aktueller Tagesordnungspunkte folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Überprüfung des Ausschlusses von Mitgliedern auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorstand oder Schatzmeister.

6) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder bei Abstimmungen vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal drei andere Mitglieder vertreten. Eine Vertretung durch Nicht-Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8) Bei Satzungsänderung, Änderung des Zweckes des Vereins oder bei Auflösung des Vereins kann nur in größtmöglichem Konsens, mindestens aber mit der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder erfolgen. Mindestens 50% der Mitglieder müssen anwesend oder vertreten sein. Falls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann dann die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 % beschließen.

### **§ 13 Haushalt und Finanzen**

1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus: Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, Kostenbeiträgen für die Teilnahme an den Veranstaltungen.

3) Aufwandschädigungen sind in einem angemessenen Rahmen möglich und werden im Vorstand festgelegt. Dazu ist das mehrheitlich Einverständnis der Vorstandsmitglieder einzuholen.

### **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ein Gremium von Fachkräften und interessierten Laien verschiedener Fachrichtungen. Die Hauptaufgabe liegt in der wissenschaftlichen Beratung und Unterstützung des Vereins. Über die genauen Aufgaben, die er übernimmt, entscheidet er zusammen mit dem Vorstand.

2) Der Wissenschaftliche Beirat kann aus ordentlichen, außerordentlichen (fördernden und ehrenamtlichen) und Nichtmitgliedern bestehen. Die Aufnahme in den Wissenschaftlichen Beirat erfolgt durch den Vorstand nach Überprüfung der fachlichen

Qualifikation. Der Vorstand kann die Aufnahme jederzeit widerrufen.

3) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich Arbeitsrichtlinien geben, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und vom Vorstand genehmigt werden müssen.

### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### **§ 16 Satzungsänderung**

1) Formelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichtsbehörden wie Finanzamt oder Registergericht gefordert werden, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden, müssen dann im Protokoll der MV kenntlich gemacht werden und allen Mitgliedern binnen 4 Wochen zur Kenntnis gelangen.

2) Die Gründungs-Satzung vom 24.10.2011 wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2012 geändert.

3) Der Satzungszweck wurde in der Mitgliederversammlung am 3.3.2017 geändert.

Leipzig, den 3.3.2017

Versammlungsleitung: E. Petri .....

Protokoll: H. Lohmann .....